

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	12.01.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0031/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.01.2022	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
08.02.2022	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
09.02.2022	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.02.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung des von der Bezirksregierung Münster beschiedenen Ausgleichfonds gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.05.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

- Der von der Bezirksregierung Münster beschiedene Ausgleichsfond für die Pflegeberufeausbildung in Nordrhein-Westfalen gem. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Ab dem Jahr 2020 wurden durch eine Gesetzesänderung die bisherigen Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege von der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann abgelöst.

Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert.

Die Bezirksregierung Münster verwaltet als zuständige Stelle gem. § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) i. V. m. § 1 Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflAFinV) Nordrhein-Westfalen den Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen. Sie ermittelt den Finanzierungsbedarf und erhebt gem. §§ 26 Absatz 4 Satz, 28 Absatz 1 PflBG i. V. m. der PflAFinV Umlagebeiträge.

Der Finanzierungsbedarf wird anteilig durch Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, das Land Nordrhein-Westfalen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung aufgebracht.

Der Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung muss gesondert berechnet werden. Der Umlagebeitrag für die Städt. Einrichtungen liegt zwischen 3,12 € und 3,86 €:

	alt	neu	Veränderung	
			€	%
Altenpflegeheim Neviandtstr.	2,55 €	3,45 €	0,90 €	35 %
Altenpflegeheim Olipla	2,30 €	3,12 €	0,82 €	36 %
Altenheim Vogelsangstr.	2,71 €	3,67 €	0,96 €	35 %
Altenpflegeheim Am Diek	2,82 €	3,86 €	1,04 €	37 %
Altenheim Hölkesöhde	2,83 €	3,79 €	0,96 €	34 %
Altenzentrum Wuppertaler Hof	2,81 €	3,81 €	1,00 €	36 %
Altenheim Herichhauser Str.	2,76 €	3,74 €	0,98 €	36 %

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Vorlage ist Klimaneutral.